



BAFA-FÖRDERUNGEN

Am 1. Januar 2021 hat die **Bundesförderung Energieeffiziente Gebäude (BEG)** mit dem Teil **Einzelmaßnahmen** den BAFA-Teil des Marktanreizprogramms (MAP) abgelöst. Gebäudeeigentürmer, die sich für den Einbau einer Biomasseheizung oder Wärmepumpe entscheiden, können sich jetzt auf noch attraktive Fördersummen von bis zu **55 Prozent der Bruttoinvestitionssumme** freuen, außerdem wurde der Realisierungszeitraum von bisher 12 auf 24 Monate erweitert.

Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Was wird gefördert?

- Automatisch beschickte Pellet-, Hackschnitzel- oder Scheitholzvergaserkessel, Pelletkaminöfen mit Wassertasche sowie Kombikessel (jeweils mit einer Nennwärmeleistung ab 5 kW).
- Effiziente Wärmepumpenanlagen einschließlich der Nachrüstung bivalenter Systeme, wenn sie überwiegend der Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung von Gebäuden oder der Zuführung der Wärme in ein Wärmenetz dienen.

Wie hoch ist die Förderung?

Für die Installation von Holzfeuerungen ab 5 kW beträgt der Regelförsatz von 35 %. Bei Austausch einer Ölheizungen erhöht sich die Fördersumme auf 45%. Zudem besteht die Möglichkeit auf weitere 5% durch den Innovationsbonus und 5% durch den iSFP-Bonus. Hieraus ergibt sich die maximale Fördersumme von 55% bei Erfüllung aller Voraussetzungen. Der Fördersatz wird auf die gesamt förderfähigen Kosten bezogen (bei Privatpersonen die Bruttokosten einschließlich MwSt., bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen die Nettokosten).

Förderung im Gebäudebestand

Gebäudeeigentümer, die sich für den Einbau einer Holzzentralheizung, Wärmepumpe oder eines Pelletkaminofens mit Wassertasche in ein Bestandsgebäude entscheiden, können auf eine sehr attraktive staatliche Unterstützung bauen: Die Bundesregierung fördert den Einsatz Erneuerbarer Wärme bei der Heizungsmodernisierung mit der BEG Einzelmaßnahmen sowohl in Wohngebäuden als auch in Nichtwohngebäuden mit hohen Fördersätzen.

Förderung im Neubau

Eine Förderung des Einbaus von Holzzentralheizungen in neu errichtete Gebäude ist nicht im Rahmen der BEG Einzelmaßnahmen möglich, sondern nur noch, wenn der Neubau mindestens das Niveau eines Effizienzhauses 55 erreicht. Dann kann man für den Neubau einen Förderkredit bei der KfW beantragen.

Förderfähige Kosten:

Die förderfähigen Kosten umfassen alle notwendigen Maßnahmen für Vorbereitung und Umsetzung des Heizungsprojekts und damit zusammenhängende Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz der gesamten Heizanlage. Dazu gehören folgende Anlagenkosten und Nebenkosten für Umfeldmaßnahmen (jeweils inkl. Installation und Inbetriebnahme):

Kombination mit einer Solaranlage:

Neue Solarthermieanlagen werden mit 30 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert. Bei der Kombination einer förderfähigen Holzfeuerung mit einer förderfähigen Solaranlage beträgt der Fördersatz 35 Prozent (45 Prozent beim Austausch einer alten Ölheizung).

Kombination mit einem Gas-Brennwertkessel:

Wenn neue Gas-Brennwertkessel mit einer neuen förderfähigen Holzfeuerung, Wärmepumpe oder Solarthermie-anlage kombiniert werden, deren thermische Leistung mindestens 25 Prozent der Heizlast des Gebäudes erneuerbar abdeckt, werden alle Anlagenteile dieser Gas-Hybridheizung mit 30 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert.

Begrenzung der förderfähigen Kosten:

Maximal 60.000 Euro pro Wohnung bei Wohngebäuden und 1.000 Euro pro m² Nutzfläche (maximal 15 Mio. Euro bei Nichtwohngebäuden. Diese Beträge gelten jeweils inkl. MwSt., auch bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen.

Kein Förderausschluss bei bestehender Austauschpflicht:

Eine Förderung ist seit 2021 auch dann wieder möglich, wenn für das bestehende Heizsystem eine Nachrüstpflicht nach § 72 Absatz 1-3 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) für mindestens 30 Jahre alte Öl- und Heizkessel besteht.

Förderung der Heizungsoptimierung:

Die BEG fördert die Heizungsoptimierung mindestens fünf Jahre alter Heizungsanlagen (z.B. Einbau/Austausch/Erweiterung von Pufferspeichern oder Einbau von Brennwerttechnik), sofern gleichzeitig ein hydraulischer Abgleich durchgeführt wird. Diese Fördermöglichkeit löst das eigenständige Förderprogramm Heizungsoptimierung (HZO) ab. Der Fördersatz beträgt 20 Prozent.

Antragstellung:

Förderanträge müssen gestellt werden, bevor der Auftrag zur Errichtung der Anlage erteilt wird (zweistufiges Antragsverfahren)! Nur Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung beauftragt und erbracht werden. Bei der Antragstellung muss die Höhe der voraussichtlichen förderfähigen Kosten angegeben werden. Diese sollten großzügig aufgerundet werden.

Stand Förderungen Januar 2021, Änderungen, Druck- und Satzfehler vorbehalten. Die Unterlagen dienen als Erstinformation. Weitere Informationen unter den angegebenen Internetadressen.

+ AUF EINEN BLICK



Auftragsvergabe nach Eingang der Eingangsbestätigung:

Der Auftrag kann dann nach Eingang der Eingangsbestätigung erteilt werden – es muss nicht auf den Eingang des Zuwendungsbescheids gewartet werden.

Innovationsbonus:

Für besonders emissionsarme Kessel (max. 2,5 mg/m³ Staub) wird ein Innovationsbonus in Höhe von 5 Prozentpunkten auf die gesamten förderfähigen Kosten gezahlt.

iSFP-Bonus:

Für Investitionsmaßnahmen, die in individuellen Sanierungsfahrplänen (iFSP) vorgeschlagene Maßnahmen umsetzen, wird ein Innovationsbonus in Höhe von 5 Prozentpunkten auf die gesamten förderfähigen Kosten gezahlt.

Was sind förderfähige Kosten?

- Anschaffungskosten für die neue Heizung
- Kosten der Installation, Einstellung und Inbetriebnahme der neuen Heizung

- Spezifische Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Installation und Inbetriebnahme der neuen Heizung stehen: Deinstallation und Entsorgung der Altanlage inkl. ggf. Tanks, Optimierung des Heizungsverteilsystems (Anschaffung und Installation von Flächenheizkörpern, Verrohrung, Hydraulischer Abgleich, Einstellen der Heizkurve etc.), notwendige Wanddurchbrüche, Erdbohrungen zur Erschließung der Wärmequelle bei Wärmepumpen, Schornsteinsanierung, Anschaffung und Installation von Speichern bzw. Pufferspeichern
- Kosten für die Errichtung eines Staubabscheiders oder einer Einrichtung zur Brennwertnutzung
- Ausgaben für die Einbindung von Experten für die Fachplanung und Baubegleitung des Einbaus der geförderten Anlage

Weitere Infos unter www.bafa.de

Förderungen für Windhager Kessel auf einen Blick:

Art der Heizungsanlage	Puffer- speicher	Fördersatz		Mit iSFP- Bonus	Mit Innovations- bonus	Mit iSFP- und Innovationsbonus
Pelletskessel BioWIN2 Touch/Plus/Hyb- rid, BioWIN XL	30l / kW	Regelfördersatz	35 %	40 %		
		Bei Ölkesseltausch	45 %	50 %		
Kombikessel DuoWIN	55l / kW	Regelfördersatz	35 %	40 %		
		Bei Ölkesseltausch	45 %	50 %		
Scheitholzkessel LogWIN Klassik LogWIN Premium Touch	55l / kW	Regelfördersatz	35 %	40 %		
		Bei Ölkesseltausch	45 %	50 %		
Hackgutkessel PuroWIN	30l / kW	Regelfördersatz	35 %	40 %	40 %	45 %
		Bei Ölkesseltausch	45 %	50 %	50 %	55 %
Wärmepumpe AeroWIN Klassik AeroWIN Premium	30l / kW	Regelfördersatz	35 %	40 %		
		Bei Ölkesseltausch	45 %	50 %		
Gas-Hybrid MultiWIN2 Plus, MinoWIN2	Abhängig vom erneu- erbaren Wärme- erzeuger	Regelfördersatz	30 %	35 %		
		Bei Ölkesseltausch	40 %	45 %		
Gasbrennwert "renewable ready" MultiWIN2 Plus, MinoWIN2		Regelfördersatz	20 %	25 %		
		Bei Ölkesseltausch	20 %	25 %		

^{*} Mindestangabe der Pufferspeichergröße. Der Pufferspeicher muss ggf. vorhanden sein, aber nicht neu installiert werden.